



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppi/012-2018#046
Datum: 24.03.2022

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Bf. Bohmte: Änderung der Verkehrsstation“

**in der Gemeinde Bohmte
Landkreis Osnabrück**

Bahn-km 142,100

der Eisenbahnstrecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Regionalbereich Nord
Joachimstraße 8
30159 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Nebenbestimmungen	4
A.3.1	Naturschutz und Landschaftspflege	4
A.3.2	Wasserrechtliche Belange	5
A.3.3	Unterrichtungspflichten	5
A.4	Gebühr und Auslagen.....	5
A.5	Hinweise	5
A.5.1	Sofortige Vollziehung.....	5
A.5.2	Konzentrationswirkung	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	6
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	6
B.1.3	Anhörungsverfahren	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung.....	9
B.4.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen	9
B.4.3	Tochterunternehmen der Deutsche Bahn AG	14
B.4.4	Private Eingabe	20
B.5	Gesamtabwägung	20
B.6	Sofortige Vollziehung.....	21
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	21
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	22

Auf Antrag der DB Station&Service AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf. Bohmte: Änderung der Verkehrsstation“ in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, Bahn-km 142,100 der Eisenbahnstrecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens sind im Maßnahmen zur Minderung von Barrierewirkungen im Bahnhof Bohmte u.a. durch den Einbau von Aufzulanlagen. Einzelheiten ergeben sich aus den genehmigten Planunterlagen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus nachfolgend aufgelisteten Unterlagen (Unterlagen, die mit dem Zusatz „zur Information“ versehen sind, dienen nur zur Information und stellen keine genehmigte Planunterlage dar):

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht vom 16.10.2020	Zur Information
1.2	Hydraulische Berechnung	
1.3	Erläuterungsbericht zur Wasserhaltung	
2	Übersichtspläne, 2 Blatt, 1:25.000 und 1:5.000	Zur Information
3	Lagepläne	
3.1	Lageplan Rückbau	
3.2	Lageplan Gesamtanlage	
4	Bauwerksverzeichnis	
4.1	Bauwerksverzeichnis vom 16.10.2020, 6 Seiten zzgl. Vorblatt	
5	Bauwerkspläne	
5.1	Bauwerksplan Treppe Hausbahnsteig	
5.2	Bauwerksplan Treppe Mittelbahnsteig	
5.3	Bauwerksplan Personenunterführung	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis	
6.1	Grunderwerbsverzeichnis	
6.2	Abkürzungen im Grunderwerbsverzeichnis	
7	Grunderwerbsplan	
7.1	Grunderwerbsplan vom 16.10.2020	
8	Querschnitte	
8.1	Querschnitt 1	
8.2	Querschnitt 2	
8.3	Querschnitt 3	
9	Baustelleneinrichtungsplan	
9.1	Baustelleneinrichtungsplan vom 30.10.2020	
10	Kabel- und Leitungsplan	
10.1	Kabel- und Leitungsplan vom 07.12.2016	Zur Information
11	Soll – Ist Vergleich	Zur Information
12	Geotechnische Unterlagen	
12.1	Geotechnischer Bericht	Zur Information
12.2	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept	
13	Brandschutz	
13.1	Brandschutzkonzept	Zur Information
13.2	Brandschutztechnische Stellungnahme	Zur Information
13.3	Fachtechnischer Prüfbericht Brandschutz	Zur Information
14	Schall- und Erschütterungen	
14.1	Schall- und Erschütterungstechnisches Gutachten	Zur Information
15	Umwelttechnische Belange	
15.1.1	LBP – Erläuterungsbericht	
15.1.2	LBP-Maßnahmeblätter	
15.1.3	LBP Bestands- und Konfliktplan	Zur Information
15.1.4	LBP Maßnahmeplan	
15.2.0	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
15.3.0	FFH-Vorstudie	Zur Information
15.3.1	Erläuterungsbericht zur FFH-Vorstudie	Zur Information
15.3.2	Übersichtsplan zur FFH-Vorstudie	Zur Information
15.4.0	Faunistische Planungsraumanalyse	Zur Information

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Vorhabenträger hat die örtlich zuständige Naturschutzbehörde zu kontaktieren, wenn während der Bautätigkeit Reptilien, Blaflügelige Sandschrecken oder Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 44 BNatschG gefunden bzw. Hinweise hierauf gewonnen werden.

A.3.2 Wasserrechtliche Belange

Sich wider den Erwartungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben als erforderlich erweisende wasserrechtliche Genehmigungen sind durch den Vorhabenträger rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

A.3.3 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt jeweils des Baubeginns sowie der Baufertigstellung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.5 Hinweise

A.5.1 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.5.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Mit dem Bauvorhaben „Bf. Bohmte: Änderung der Verkehrsstation“ sollen Barrierewirkungen im Bahnhof Bohmte u.a. durch den Umbau des Mittelbahnsteigs und dessen barrierefreie Erschließung gemindert werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Station&Service AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.12.2018, Az. I.SV-N-1 (P2), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das verfahrensgegenständliche Vorhaben beantragt. Der Antrag ist am 21.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen. Die Planunterlagen wurden nach erfolgter Prüfung von dort mit Schreiben vom 04.11.2019 der zuständigen Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens vorgelegt.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Gemäß § 18 a AEG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG wurden mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 27.11.2019 folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Avacon AG
- EWE Netz GmbH
- DB Netz AG
- SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V.
- Westnetz GmbH
- Deutsche Bahn AG
- Landkreis Osnabrück
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- VLO Verkehrsgesellschaft
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Gemeinde Bohmte
- Wasserverband Wittlage
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Unterhaltungsverband Obere Hunte
- Landesnahverkehrsgesellschaft
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- BürgerWärmeBohmte eG
- Stadtwerke Osnabrück

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 09.12.2019 bis 08.01.2020 einschließlich in der Gemeinde Bohmte öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde ortsüblich in den Aushangkästen der Gemeinde Bohmte hingewiesen. Die Bekanntmachung erfolgte zudem auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte mit einer Verlinkung zu den auf der Internetseite der Anhörungsbehörde veröffentlichten Planunterlagen, die im gesamten Auslegungszeitraum zur Verfügung standen. Zusätzlich wurde der Öffentlichkeit der Inhalt der Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 UVPG über das UVP-Portal des Bundes zugänglich gemacht.

B.1.3.3 Planänderung

Aufgrund der Anregungen aus den Stellungnahmen, insbesondere aus der Stellungnahme der VLO Verkehrsgesellschaft, hat die Vorhabenträgerin eine Planänderung durchgeführt. Die wesentlichen Änderungen zur vorherigen Planung sind die Errichtung eines neuen Betonschalthauses zwischen den Gleisen 2 und 3 und die Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche rund 500 m Richtung Norden.

Im Zuge einer nachträglichen Änderung des Planentwurfs gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG wurden die Gemeinde Bohmte, die DB Immobilien, der Landkreis Osnabrück und die VLO Verkehrsgesellschaft mit Schreiben vom 18.01.2021 nochmals beteiligt, worauf alle vier Träger öffentlicher Belange erneut Stellung nahmen.

B.1.3.4 Erörterung

Gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG kann die Anhörungsbehörde im eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.

Mit Schreiben vom 26.02.2021 hat die Anhörungsbehörde daher gegenüber denjenigen, die sich während des Anhörungsverfahrens zu dem Verfahren geäußert hatten, mitgeteilt, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG verzichtet wird, da aus Sicht der Anhörungsbehörde die Vorhabenträgerin die Erfüllung sämtlicher im Anhörungsverfahren gestellten Forderungen sowie die Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise und Anregungen zugesagt und die relevanten Bedenken hinreichend ausgeräumt hat. Die Angeschriebenen hatten bis zum 15.03.2021 die Gelegenheit, sich mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden zu erklären. Außer vom Landkreis Osnabrück, der dem Erörterungsverzicht zustimmt, sind keine Äußerungen zum Erörterungsverzicht von den übrigen Beteiligten bei der Anhörungsbehörde eingegangen. Dies wird von der Anhörungsbehörde als Zustimmung zum Erörterungsverzicht gewertet.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Schreiben vom 22.04.2021 hat die Anhörungsbehörde die abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG der Planfeststellungsbehörde übermittelt. Die Anhörungsbehörde hat dabei das Vorhaben im Ergebnis befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG, Regionalbereich Nord.

B.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.10.2019 wurde festgestellt, dass für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfügung verwiesen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planung dient der Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrs. Sie ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“, mithin plangerechtfertigt.

B.4.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen

B.4.2.1 Landkreis Osnabrück als Untere Naturschutz- und Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Osnabrück äußert sich in einer ersten Stellungnahme mit Hinweisen und Kritik als **Untere Naturschutzbehörde** mit Blick u.a. auf die seiner Meinung nach zunächst mangelhafte Kartierung von Reptilien oder die mangelhafte Kartierung von Insektenvorkommen. Im Verlauf des weiteren Verfahrens hat der Vorhabenträger den LBP und den Artenschutzbeitrag zur Berücksichtigung dieser Kritik überarbeitet. Zu der überarbeiteten Fassung der Unterlagen hat sich der Landkreis positiv geäußert – die Hinweise seien berücksichtigt worden. Gefordert wird lediglich noch, dass der LK als Naturschutzbehörde zu kontaktieren sei, wenn während der Bautätigkeit dennoch Reptilien, Blauflügelige Sandschrecken oder Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG gefunden werden bzw. Hinweise hierauf gewonnen werden. Der Vorhabenträger sagt dies zu, eine entsprechende Auflage ist in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss oben unter Pkt. A.3.1 aufgenommen.

Als **Untere Wasserbehörde** hat der LK keine Bedenken gegen das Vorhaben so dass die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis keinen Anlass sieht, wasserrechtliche Regelungen in den Beschluss aufzunehmen. Wegen des unten unter Pkt. B.4.2.2 dargestellten Hinweises des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bezüglich einer möglicherweise erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung wurde rein vorsorglich unter Pkt. A.3.2

in diesem Planfeststellungsbeschluss die Auflage aufgenommen, eine sich wider die Erwartungen als erforderlich erweisende wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Hingewiesen wird vom Landkreis darauf, dass für den Anschluss an das vorhandene Regenwasser-Kanalnetz ein Entwässerungsantrag beim Kanalnetzbetreiber zu stellen sei. Der Vorhabenträger erwidert, der genannte Antrag sei gestellt und genehmigt. Ansonsten würden die weiteren Hinweise des LK (z.B. die vom LK angesprochenen Anzeigepflichten) beachtet.

B.4.2.2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Hingewiesen wird u.a. auf eine Reihe von aus geotechnischer Sicht einzuhaltenden DIN-Normen. Der Vorhabenträger sagt zu, die Hinweise beachten zu wollen.

B.4.2.3 VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH

Grundsätzlich begrüßt die VLO die geplanten Maßnahmen, da diese die Aufenthaltsqualität des Bahnhaltes deutlich aufwertet. Sie kritisiert allerdings die möglichen betrieblichen Einschränkungen auf Seiten der VLO, die im Zuge der Ausführung der geplanten Maßnahme zu Folge treten könnten, da im Bahnhof Bohmte die Übergabe von Güterwagen auf die Bahnanlagen der VLO erfolgt. Mögliche Einschränkungen sind demnach rechtzeitig der VLO mitzuteilen bzw. mit ihr abzusprechen.

Die VLO lehnt eine Inanspruchnahme der rd. 700 qm großen Ladestraße als vorübergehende Baustelleinrichtungsfläche ab, da die Ladestraße und das angrenzende Ladegleis dadurch in ihrer Nutzung stark eingeschränkt würden. Alternativ schlägt die VLO eine Nutzung von VLO-Grund im nördlichen Bahnhofsbereich der VLO vor.

Den Bedenken begegnete die Vorhabenträgerin mit einer Planänderung.

Hierzu wurde die VLO mit Schreiben vom 18.01.2021 von der Anhörungsbehörde erneut beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Daraufhin antwortete die VLO per E-Mail vom 09.02.2021, dass sie gegen die vorgelegten Planänderungen keine weiteren Bedenken hätten und dem Vorhaben in der geänderten Form zustimmen könne.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahmen vom 20.01.2020 und 09.02.2021 zur Kenntnis.

Der Hinweis zu möglichen betrieblichen Einschränkungen werde von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Sollte es zu Einschränkungen jeglicher Art kommen, würden diese rechtzeitig der VLO mitgeteilt bzw. abgesprochen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die von der VLO vorgeschlagene alternative Fläche als BE-Fläche zu nutzen. Eine Erlaubnis zur Inanspruchnahme dieser Fläche liegt vor (Unterlage 19.9).

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis, dass am letzten Wochenende im September die gesamte Fläche für den Bohmter Markt benötigt werde, zur Kenntnis und werde dies in der Ausschreibung berücksichtigen.

Einen Planfeststellungsbeschluss lässt die Vorhabenträgerin nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens der VLO zukommen.

B.4.2.4 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Insgesamt gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme. Der NLWKN bittet jedoch folgendes zu beachten:

Im Rahmen der Maßnahme ist der Bau von 2 Personenaufzügen (Mittelbahnsteig/Hausbahnsteig) vorgesehen. Dabei werden die beiden Auszugschächte mittels Einbaus von Spundwänden mehr als 3 m ins Grundwasser abgesenkt. Dieses Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser bedeute einen Eingriff in den Grundwasserhaushalt und bedarf in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das NLWKN weist vor diesem Hintergrund auf die einschlägigen Richtlinien und Arbeitsblätter für Baumaßnahmen dieser Arten zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen hin.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass nach Rücksprache mit dem Landkreis Osnabrück als Untere Wasserbehörde aufgrund von Geringfügigkeit keine Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis notwendig ist.

Zur Frage einer wasserrechtlichen Genehmigung verweist die Anhörungsbehörde in ihrer abschließenden Stellungnahme gegenüber der Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahmen des Landkreises Osnabrück vom 13.01.2020 und 04.02.2021, der eine entsprechende Forderung nicht erhebt. Ein Regelungsbedarf bestehe daher auch aus Sicht der Anhörungsbehörde nicht.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Vorbeugend wird jedoch unter Pkt. A.3.2 in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufgenommen, der zufolge der Vorhabenträger dann eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen hat, wenn diese sich z.B. im Bauablauf als erforderlich erweist.

B.4.2.5 Sozialverband Deutschland

In seiner Stellungnahme gibt der Sozialverband allgemeine und vorhabenspezifische Hinweise, insbesondere hinsichtlich der Konstruktion der Treppen und des taktilen Leitsystems.

Der Vorhabenträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis und weist darauf hin, dass sie bereits teilweise berücksichtigt sind, im Übrigen soweit möglich noch berücksichtigt werden. Taktile Hinweistafeln würden z.B. errichtet, wenn eine entsprechende Prüfung dies hergibt. Treppenstufen könnten markiert werden und ein taktiler Leitsystem zumindest auf bahneigenem Gelände eingerichtet werden.

Regelungsbedarf besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht.

B.4.2.6 Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen

Die **Westnetz GmbH**, die **Vodafone Kabel Deutschland GmbH** und die **EWE Netz GmbH** weisen auf den Bestand ihrer Anlagen und die Notwendigkeit ihrer Sicherung hin. Der Vorhabenträger sagt zu, alle Hinweise beachten zu wollen und die Leitungsträger am Baugeschehen zu beteiligen, soweit nötig.

Regelungsbedarf besteht aus planfeststellungsrechtlicher Sicht nicht. Soweit von den Leitungsbetreibern Kostenfrage angesprochen werden, gilt der Grundsatz, dass in einer Planfeststellung Kostenregelungen nicht getroffen werden. Solche Fragen sind außerhalb der Planfeststellung zwischen dem betreffenden Leitungsbetreiber und dem Vorhabenträger direkt zu regeln.

B.4.2.7 Gemeinde Bohmte

Die Gemeinde Bohmte begrüßt die vorliegende Planung zur Änderung der Station Bohmte und der damit verbundenen Herstellung der Barrierefreiheit.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme regt die Gemeinde an, auch die Oberfläche am Hausbahnsteig (Gleis 1) bis zum Zentralen Omnibusbahnhof zu

erneuern, auch wenn dieser Bereich außerhalb des Geltungsbereiches des Planfeststellungsverfahrens liegt.

Zudem wird angeregt mittel- bis langfristig die Anlage eines Außenbahnsteigs an Gleis 4 vorzusehen. Neben den möglichen Zeitersparnissen, würde dies den SPNV und die Anbindung der Station Bohmte an den Knotenpunkt Osnabrück verbessern, und somit auch dem Klimaschutz zugutekommen. Bei der Erstellung der Fahrstühle ist darauf zu achten, dass diese von der Größe her so ausgelegt sind, Fahrräder mitzuführen, ohne, dass diese hochgestellt werden müssen.

Es wird zuletzt darauf hingewiesen, dass die unter Punkt 10.3 im Erläuterungsbericht angesprochene Ladestraße nicht im Eigentum der Gemeinde Bohmte, sondern im Eigentum der VLO GmbH, Bremer Straße 11, 49163 Bohmte, stehe und Absprachen über die Nutzung daher mit der VLO GmbH zu treffen seien.

Im Rahmen der Planänderung wurde die Gemeinde Bohmte mit Schreiben vom 18.01.2021 erneut beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Daraufhin antwortete die Gemeinde Bohmte per E-Mail vom 08.02.2021, dass sie gegen die vorgelegten Planänderungen keine Einwände habe.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahmen Gemeinde Bohmte vom 23.01.2020 und 08.02.2021 zur Kenntnis.

Die Vorhabenträgerin sieht es ebenfalls als wünschenswert, die Erneuerung der Oberflächen bis zum Zentralen Omnibusbahnhof in einem einheitlichen und attraktiven Erscheinungsbild zu erhalten. Die Flächen befänden sich jedoch nicht im Besitz der Deutschen Bahn, weshalb eine Erneuerung dieser Flächen durch die Deutsche Bahn nicht möglich sei. Im Zuge des Umbaus der Verkehrsstation Bohmte werde nur bis an die DB-Grenze gepflastert.

Die Errichtung eines Außenbahnsteigs an Gleis 4 sei laut der Vorhabenträgerin zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Bauweise der Personenunterführung erlaube jedoch eine Verlängerung dieser, weshalb es möglich wäre, einen weiteren Bahnsteig barrierefrei anzuschließen.

Die Vorhabenträgerin versichert, dass die Aufzüge in Bohmte über eine ausreichende Größe verfügen, um mindestens ein Fahrrad, ohne dass dieses hochgestellt werden müsste, transportiert werden können.

Der Hinweis zum Grundstückseigentümer der Fläche, welche als Baustelleneinrichtungsfläche fungieren soll, wird von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Eine Abstimmung und Neufestlegung der BE-Fläche ist von der Vorhabenträgerin durchgeführt worden.

Einen Planfeststellungsbeschluss lässt die Vorhabenträgerin nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens der Gemeinde Bohmte zukommen.

Bezüglich der BE-Fläche wird auf die Stellungnahmen der VLO Verkehrsgesellschaft Osnabrück vom 20.01.2020 und 09.02.2021 verwiesen.

Regelungsbedarf besteht nach alledem in dem Planfeststellungsbeschluss nicht.

B.4.3 Tochterunternehmen der Deutsche Bahn AG

B.4.3.1 DB Netz AG

Nach der DB Netz AG sollte im Rahmen der Maßnahme die funktionslose, alte niedrige Bahnsteigkante an Gleis 1 zurückgebaut und somit in Bezug auf Bohmte ein gesamthaft bereinigter Zustand hergestellt werden. Dies führe zu einer Erleichterung der Instandhaltbarkeit des Gleises an sich und gleichzeitig zu betrieblich eindeutigen Zuständen und zu einem übersichtlicheren Erscheinungsbild der Personenverkehrsanlage. Aus Sicht der DB Netz AG wäre der Bahnsteig an Gleis 1 in seiner heutigen Länge und in seinem heutigen Zustand nicht kompatibel mit den derzeitigen und absehbaren verkehrlichen Anforderungen. Sollte ein Bahnsteig an Gleis 1 eines Tages doch als regulärer Reisezughalteplatz benötigt werden, wäre ohnehin eine barrierefreie Sanierung des Bahnsteigs mit Anhebung auf 76 cm über SOK erforderlich. Folglich würde ein Rückbau dieser alten Bahnsteigkante nicht zu verkehrlichen Nachteilen führen.

Die DB Netz AG kritisiert, dass aus den Planungen der Anschluss an das für die Öffentlichkeit geöffnete Empfangsgebäude noch nicht genau hervorgeht. Hier müsse ggf. noch die Planung des Blindenleitsystems angepasst werden, auch die Höhenlage des Bahnsteigbelags ist auf das Gebäude abzustimmen, sofern weiterhin vom EG aus, ein möglichst direkter Zugang zu den Bahnsteigen möglich sein soll.

Die DB Netz AG macht auf einen Fehler im Erläuterungsbericht unter den Punkt 4.1 aufmerksam und verweist darauf, dass der Bahnhof über zwei durchgehende Hauptgleise der Strecke 2200 sowie über zwei weitere Hauptgleise (=Überholgleise) und im Bereich der nichtbundeseigenen Infrastruktur über mehrere Nebengleise verfügt.

Es wird außerdem empfohlen, den Mittelbahnsteig möglichst so zu gestalten, dass er zu einem späteren Zeitpunkt nach Norden verlängert werden kann. Diese Vorkehrung bezieht sich u.a. auf die Dimensionierung der elektrotechnischen Anlagen sowie auf

die Höhenlage der Entwässerung. Ob die Verlängerungsoption berücksichtigt ist, geht aus dem Plan nicht hervor.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme der DB Netz AG vom 26.12.2019 zu Kenntnis. Sie erwidert, dass der Bahnsteig an Gleis 1 nicht Teil der abgestimmten und geförderten Aufgabenstellung der Station Bohmte sei. Im Rahmen des Programms NiaZ 3 könne daher keine Arbeiten am Bahnsteig an Gleis 1 erfolgen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass das Empfangsgebäude künftig verschlossen sei. Der Zugang zur Verkehrsstation erfolge nur noch über die neue Zuwegung südlich des EGs.

Der Hinweis zu dem im Bahnhof Bohmte befindlichen Gleisen wird von der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass die Planung im Wesentlichen eine mögliche Verlängerung des Bahnsteiges in Richtung Norden berücksichtigt. Ein weiterer Entwässerungsschacht kann nördlich der aktuellen Planung ausgeschlossen werden, sodass eine Verlängerung um ca. 50 m möglich ist.

Einen Planfeststellungsbeschluss lässt die Vorhabenträgerin nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens der DB Netz AG zukommen.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde: Ein planungsrechtlicher Regelungsbedarf ergibt sich aus dem Vortrag der DB Netz AG nicht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

B.4.3.2 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord für DB AG - Konzerntöchter

Aus Sicht der DB Immobilien und ihrer Konzernunternehmen könne der Maßnahme grundsätzlich zugestimmt, wenn die folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise beachtet werden:

- Abstimmung mit der Planung ESTW Osnabrück:
- Randwegherstellung im Bereich der zurückgebauten Bahnsteige
- Ein Rückbau der Bahnsteigkante an Gleis 1 wäre sinnvoll

Die DB Immobilien, Kanalmanagement, verweist auf folgende Angaben, die in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind:

Die Schachtbauwerke (Altschächte 7 und 8) sind in einem schlechten Zustand - (abgerostete Steigeisen/ schadhafte Verfugungen/ schadhafte Anschlüsse der Zu-

/Ableitungen) - und sollten im Rahmen der Maßnahme saniert werden. Im Schacht 8 ist nach Anschluss der neuen Kanalhaltung zu S1.1 der alte Ablauf fachtechnisch zu verschließen.

In der Haltung 8 (Altschacht 8 → 10) ist ein Zulauf DN150 (Anhang Haltungsgrafik HAL...52 -Stutzen in Pos. 11.64-). Dieser Zulauf ist noch in Betrieb und muss an die neue Kanalhaltung zu S1.1 mit angeschlossen werden.

Die vorhandene Pumpenanlage in der PU ist heute an der Altschacht Nr. 9 angeschlossen; die Verbindung zum Altschacht 10 ist in dem Plan der Vorhabenträgerin nicht vorhanden. Hier ist laut des Unternehmens zu prüfen, ob die PU-Entwässerung zukünftig an den Schacht 1.1 oder die Aufzugschachtentwässerung angeschlossen werden kann.

Der Altschacht 10 sollte nur noch für Umbauzwecke offen gehalten werden und als Zielbauwerk für die neue Zuleitung aus Richtung Schacht S2.9 sowie zur Weiterleitung zum Schacht S3.1 dienen. Der Schacht müsse nach dem durchgängigen Einzug des neuen Rohrs (DN 300/HDPE) vom Mittel-Bstg bis zum Übergabeschacht S3.1 teiltrückgebaut und verfüllt werden. Sollte der Schacht erhalten bleiben, ist auch er aufgrund des schlechten Zustands zu sanieren (s. Altschächte 7 u. 8).

Altrohr DN 700/B; der Ringraum ist nach dem Einzug des Neurohrs fachgerecht zu verfüllen. Als Neurohr ist ein EBA zugelassenes Rohrmaterial zu verwenden (Gleisdruckbereich); Vollwandrohr, Typ AM mit EBA Zulassung und HPQ (z.B. Fa. Schöngen – PP Typ AM SN16).

Zur Haltung S1.1 (Neuschacht S1.1 → Altschacht 10) wird bemerkt, dass es nicht üblich ist gegen die Fließrichtung einzuleiten. Zweckmäßiger sei der direkte Anschluss an den Übergabeschacht S3.1.

Der Altschacht 11/ alte Haltung Ri Osten auf dem Mittel-Bstg soll aufgrund der Lage im Bereich des zukünftigen Aufzugs zurückgebaut werden. Der Altkanal DN 700/MA ist vor dem Rückbau von Schacht Nr. 11 fachgerecht zu verfüllen (s. Haltungsgrafik HAL...50). Auf der Ostseite ist ein offener Auslauf vorhanden, der kein öffentlicher Kanalanschluss ist.

Folgende Anmerkungen zur Leit- und Sicherungstechnik (LST) und zu den Fern- und Telekommunikationsanlagen (TK) sind laut der DB Immobilien zu beachten:

Auf dem Mittelbahnsteig stehen zwei LZB Schränke, km 142,150. Diese müssen in der Planung zum Bahnsteigumbau berücksichtigt werden. Im Falle einer Kabelverlängerung ist die Regionale Instandsetzung (RIS) zu beauftragen. Ansprechpartner: Dieter Oelstrom. Für ggf. anfallende Änderungen aus der neuen INA-Berechnung ist eine LST Planung inkl. Abnahmeprüfer LST erforderlich. Je nach

Ergebnis der INA Berechnung sind die vorhandenen Fahrtanzeiger durch neue Fahrtanzeiger zu ersetzen. Die Ausführung der Arbeiten kann durch die RIS erfolgen. Die Änderungen bzgl. der Beschallungsanlagen müssen mit dem Projekt ESTW Osnabrück besprochen werden. Der TK-Raum im jetzigen Stellwerksgebäude wird mit Inbetriebnahme des ESTW-A Bohmte aufgelassen. Es ist für die Technik von Station & Service eine neue Räumlichkeit zu planen.

Im Rahmen des ESTW Osnabrück sind viele Kabeltrassen und Querungen neu erstellt worden. Die Überbauung/Mitnutzung ist mit dem Projekt ESTW Osnabrück abzustimmen.

Durch das Vorhaben dürfen laut der DB Immobilien die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insb. Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abtriebe z.B. durch Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtungen, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage der DB Immobilien. Die DB Immobilien weist ausdrücklich auf die Gefahr durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind die Planunterlagen der DB Netz AG auf Kosten des Vorhabenträgers zu aktualisieren.

Der Zugang zu den Anlagen der DB Netz AG muss jederzeit gewährleistet sein. Der Signalsicht darf durch die baulichen Veränderungen, auch während der Bauzeit, nicht beeinträchtigt werden, ebenso die Funktion des Zug- und Rangierfunkes. Es muss sichergestellt sein, dass die Gleislage regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf entsprechend mit Handstopfen oder maschinell wiederhergestellt wird.

Die DB Immobilien weist darauf hin, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Um Zusendung des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Im Rahmen der Planänderung wurde die DB Immobilien der Deutschen Bahn AG mit Schreiben vom 18.01.2021 erneut beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme der DB Immobilien der Deutschen Bahn AG vom 05.02.2021 ging am 05.02.2021 per E-Mail bei der Anhörungsbehörde ein. Darin schildert sie, dass gegen die Änderung zum Betonschaltheis bzw. der Baustelleneinrichtung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen würden. Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs dürfe durch das Vorhaben nicht gefährdet oder gestört werden. Im Übrigen verweist die DB Immobilien auf ihre Stellungnahme vom 13.01.2020. Insbesondere seien in der Planänderung die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 13.01.2020 zum Anschluss der PU nicht berücksichtigt worden. Dieser Sachverhalt müsse von der Projektleitung noch nachgearbeitet und in der Planung berücksichtigt werden. Die DB Immobilien bittet um weitere Beteiligung im Verfahren sowie Zusendung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahmen vom 13.01.2020 und 05.02.2021 zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin versichert, dass die Planung mit dem Projekt „ESTW Osnabrück“ abgestimmt ist und weiterhin wird. In den Bereichen der zurückgebauten Bahnsteige würden beidseitige 80 cm breite Randwege hergestellt.

Die Vorhabenträgerin erwidert zum Bahnsteig an Gleis 1, dass dieser nicht Teil der abgestimmten und geförderten Aufgabenstellung Bohmte sei. Im Rahmen des Programms NiaZ 3 können daher keine Arbeiten am Bahnsteig an Gleis 1 erfolgen.

Zu den Anmerkungen der DB Immobilien, Kanalmanagement, führt die Vorhabenträgerin wie folgt aus:

Die Planung siehe die Sanierung der Altschächte 7 und 8 bereits vor. Die Sanierung beinhalte die Erneuerung der Steigeisen sowie die Erneuerung der Dichtungen. Nach Anschluss des neuen Ablaufs, werde der alte Ablauf fachtechnisch geschlossen.

Die Planung siehe den Anschluss der vorhandenen Zuleitung (Alte Haltung 8 (Altschacht 8->10) an die neue Sammelleitung bereits vor.

Die Planung siehe den Rückbau des Altschachts 9 vor. In diesem Zuge werde ein Anschluss der PU-Entwässerung an den neu errichteten Schacht 10 hergestellt. Die Planung sehe den Neubau des Schachtes 10 vor.

Der Hinweis zur fachgerechten Verfüllung sowie zur Verwendung EBA zugelassener Materialien werde berücksichtigt.

Die weitere Planung berücksichtige den Anschluss der Haltung 102 (von Schacht 1.1) direkt an den Übergabeschacht 3.1.

Der Altkanal DN 700 werde vor dem Rückbau des Altschachts 11 fachgerecht verfüllt.

Zu den Anmerkungen zur Leit- und Sicherungstechnik sowie zu den Fern- und Telekommunikationsanlagen führt die Vorhabenträgerin wie folgt aus:

Die Hinweise und Anmerkungen zur Leit- und Sicherungstechnik würden im weiteren Verlauf berücksichtigt.

Die Hinweise und Anmerkungen zu den Fern- und Telekommunikationsanlagen würden im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt. Für die Technik von Station & Service werde ein Betonschaltheus errichtet. Die Lage sei mit den ALVs abgestimmt.

Die Hinweise und Anregungen zu den Kabeltrassen würden von der Vorhabenträgerin im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt. Die Beeinträchtigungen, Risiken und Gefahren, welche bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von elektrifizierten Bahnstrecken auftreten, würden dem AN Bau mitgeteilt. Für entsprechende Schutzvorkehrungen Sorge die Bauherrin.

Die Vorhabenträgerin versichert, dass die Gleislage während der Bauausführung regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf mit entsprechend Verfahren wiederhergestellt werde.

Im Zuge der Planung wurde eine Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung durchgeführt. Das Gutachten hierzu beinhalte laut der Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Minderung der baubedingten Emissionen, welche während der Bauausführung zu berücksichtigen seien.

Darüber hinaus werde von der Vorhabenträgerin sichergestellt, dass durch die Maßnahme geplante Beleuchtungsanlagen zu keinen Einschränkungen der Triebfahrzeugführer führen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme würden die Unterlagen der DB Netz AG auf Kosten der Bauherrin aktualisiert.

Einen Planfeststellungsbeschluss lasse die Vorhabenträgerin nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zukommen.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde: Soweit mit den vorgenannten Einlassungen Bauausführungsfragen angesprochen wurden, hat der der Vorhabenträger zugesichert, diese im Sinne der Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen. Ein planfeststellungsrechtlich relevanter Regelungsbedarf ergibt sich aus den vorgenannten Einlassungen nicht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

B.4.4 Private Eingabe

Mit einer Eingabe von privater Seite wird angeregt, dafür Sorge zu tragen, dass die Bahnhofsanlagen mit Treppen, Aufzügen etc. so gestaltet und dimensioniert werden, dass z.B. mobilitätseingeschränkte Personen oder Personen, die Kinderwagen, Fahrräder oder sonstige sperrige Güter mit sich führen, den Bahnhof möglichst unbeeinträchtigt nutzen können.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass das Vorhaben nach den Standards der DB Station&Service AG errichtet wird, so dass der Anregung ausreichend Rechnung getragen wird.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde: Ein planungsrechtlich relevanter Regelungsbedarf ergibt sich aus der privaten Eingabe nicht.

B.5 Gesamtabwägung

An der mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben angestrebten Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrs besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Insgesamt konnte das Vorhaben als genehmigungsfähig erachtet werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, den 24.03.2022
Az. 581ppi/012-2018#046